

3. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kirchgandern

Aufgrund der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) erlässt die Gemeinde Kirchgandern mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.08.2009 folgende Änderungen:

§ 1 Änderungen

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 17.04.2007 wird wie folgt geändert:

(1) § 7 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

(2.4) Der Beitragssatz für das Erhebungsjahr 2005 beträgt **0,3952 Euro/m²** gewichtete Grundstücksfläche.

(2) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert :

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Kirchgandern, den *14.09.2009*


Herwig
Bürgermeister

